

# Wirtschaftssatzung

## der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für das Geschäftsjahr 2025 (01. Januar bis 31. Dezember 2025)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Karlsruhe hat in der Sitzung am 20. November 2024 gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) i. V. m. § 4 Abs. 2 Buchst. c) der Satzung der IHK Karlsruhe vom 19. Juli 2022 und der Beitragsordnung der IHK Karlsruhe vom 18. Juli 2023, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 (01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) beschlossen:

### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von        | 25.818.800 € |
|    | Aufwendungen in Höhe von                       | 24.931.100 € |
|    | dem geplanten Vortrag in Höhe von              | 4.736.600 €  |
|    | dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 5.624.300 €  |
| 2. | im Finanzplan mit                              |              |
|    | Investitionseinzahlungen in Höhe von           | 4.144.000 €  |
|    | Investitionsauszahlungen in Höhe von           | 7.532.900 €  |
- festgestellt.

### II. Beitrag

- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag **freigestellt**, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb **5.200 €** nicht übersteigt. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauffolgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.
- Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von
  - IHK-zugehörigen Nichtkaufleuten (Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert),
    - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. greift, 25,00 €

- mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 25.000 € bis 49.000 € 50,00 €
- IHK-zugehörigen Kaufleuten (Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert),
    - mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 49.000 € 150,00 €
  - allen IHK-Zugehörigen
    - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 49.000 € bis 98.000 € 185,00 €
    - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 98.000 € bis 196.000 € 300,00 €
    - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 196.000 € bis 500.000 € 560,00 €
    - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 500.000 € 3.000,00 €
  - allen IHK-Zugehörigen, die 500 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen und eines der folgenden Kriterien erfüllen:
    - mehr als 55.000.000 € Umsatz
    - mehr als 27.500.000 € Bilanzsummeauch wenn sie sonst nach anderen Grundbeitragsstaffeln gemäß Ziffern 2.1 - 2.3 zu veranlagten wären 20.000,00 €

Für IHK-Zugehörige, die Betriebsstätten außerhalb des Bezirks der IHK Karlsruhe unterhalten, werden die Kriterien in Anwendung von § 8 der Beitragsordnung der IHK Karlsruhe ermittelt.
  - Für Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als in einer ebenfalls der IHK Karlsruhe zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50% ermäßigt.
  - Für Gesellschaften mit Sitz im Bezirk der IHK Karlsruhe, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Bezirk der IHK Karlsruhe gehalten werden, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als **Umlagen** sind 0,19 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag in Höhe von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Der Bemessung von Grundbeitrag und Umlage wird der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz zugrunde gelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des IHK-Zugehörigen.
5. **Bemessungsjahr** für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2025.
6. Es wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK Karlsruhe vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, des jüngsten Kalenderjahres erhoben.

Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage eines in entsprechender Anwendung des § 162 AO geschätzten Gewerbeertrages erhoben.

### III. Kredite

Die Vollversammlung ermächtigt die IHK Karlsruhe zur Aufnahme eines Kredits bis zur Höhe von 1.440.000 € zur Zwischenfinanzierung der geförderten Mittel im Zusammenhang mit der Generalsanierung des Gebäudes der Technologiefabrik in der Haid- und Neu-Straße.

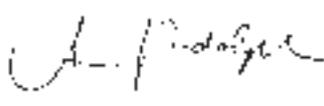
Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 4.000.000 € aufgenommen werden.

Karlsruhe, 20. November 2024

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer



(Wolfgang Grenke)

(Dr. Arne Rudolph)

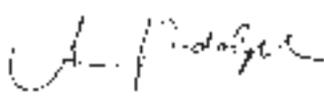
Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft in der TechnologieRegion Karlsruhe“ bekannt gemacht.

Karlsruhe, 21. November 2024

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer



(Wolfgang Grenke)

(Dr. Arne Rudolph)